

Standort Lübeck

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Niederlassung Lübeck, Jerusalemberg 9, 23568-Lübeck

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau
per Mail an
verfahren@ploh.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 03.03.2023
Mein Zeichen: 46404-555.811-55-039
Meine Nachricht vom:

Telefon: 0451 371-
Telefax: 0451 371-

21. März 2023

nachrichtlich:
Kreis Ostholstein
Der Landrat
- FD Bauordnung 6.63 –
- Straßenverkehrsbehörde -
23701 Eutin
per Mail an strassenverkehr@kreis-oh.de

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
Referat Straßenbau
- VII 414 -
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel
per Mail an Ref41-Bauleitplanung@
wimi.landsh.de +

Flächennutzungsplan - 23. Änderung - der Gemeinde Sierksdorf
Bebauungsplan Nr. 20 - der Gemeinde Sierksdorf
(frühzeitige Beteiligung der TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

Gegen die o.g. Bauleitpläne der Gemeinde Sierksdorf bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Seite 237) i.d.F. vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und

Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu **15,00 m** von der Kreisstraße 61, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Dieses gilt entsprechend für das in der Planzeichnung ausgewiesene Regenrückhaltebecken.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Anbauverbotsbestimmungen des StrWG ist nur bei Vorlage konkreter Detailplanunterlagen und entsprechender Prüfung der Belange der Kreisstraße 61 möglich.

2. Die Anlegung der beiden geplanten Zufahrten von dem Grundstück zur Kreisstraße 61 ist unter Vorlage entsprechender prüffähiger Planunterlagen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Standort Lübeck, abzustimmen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass für den Bau und den Betrieb dieser Zufahrten als Verkehrserschließung der geplanten Bebauung unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die gemäß §§ 21, 24 und 26 StrWG erforderliche Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Standort Lübeck, zu beantragen ist.

Es dürfen keine weiteren Zugänge und Zufahrten an der freien Strecke der Kreisstraße 61 angelegt werden.

Die geplanten Zufahrten zur Kreisstraße 61 sind im Bebauungsplan entsprechend darzustellen und bindend festzusetzen.

3. An der Einmündung der Zufahrten in die Kreisstraße 61 sind Sichtfelder gemäß RAL Ziffer 6.6.3 im Bebauungsplan auszuweisen.

Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bewuchs über 0,70 m Höhe, gemessen von der Fahrbahnoberkante freizuhalten.

4. Der Straßenquerschnitt der Kreisstraße 61 ist im Bebauungsplan nachrichtlich (ohne Normcharakter) darzustellen.
5. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
6. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Immissionsschutz kann von den Baulasträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.

7. Auf den vom Kreis Ostholstein geplanten Neubau eines Radweges, zwischen Bujendorf und Neustadt, an der Kreisstraße 61 wird hingewiesen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass zwischen der Fahrbahnkante der Kreisstraße 61 und des geplanten Radweges (**3,00 m**) zusätzlich ein Trennstreifen von mind. **1,75 m** im Planentwurf darzustellen und zu berücksichtigen ist.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.